

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WSB Battery Technology GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der Firma WSB Battery Technology GmbH (im folgenden Verwender) sind gültig, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitige Vereinbarungen zwischen Verwender und Auftragsnehmer (im folgenden Lieferanten) getroffen worden sind. Anderslautende oder widersprüchliche allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Soweit Verträge mit Privatpersonen geschlossen werden, gelten Individualvereinbarungen bzw. gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen des Verwenders sowie jede Art von Änderungen und Ergänzungen zu erfolgten Bestellungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Der Verwender ist berechtigt, seine Bestellungen jederzeit kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Woche nach Auftrag unverändert bestätigt.

2.3 Änderungen von Bestellinhalten werden nur dann akzeptiert, wenn der Verwender den Änderungen schriftlich zustimmt. Annahmen von Lieferungen, Leistungen oder Bezahlung erfolgen insofern unter Vorbehalt.

2.4 Als Auftragsbestätigung werden nur schriftliche oder in Textform eingehende Erklärungen anerkannt, die gesetzlichen und kaufmännischen Mindestanforderungen entsprechen (Menge, Preis, Lieferzeit, Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen etc.)

2.5 Der Lieferant hat sämtliche Leistungen und Lieferungen frei von Rechten Dritter zu erbringen.

3. Lieferzeit

3.1. Der Verwender ist vom Lieferanten sofort schriftlich über einen Lieferverzug zu informieren. Der Lieferant gerät ohne weitere schriftliche Mahnung und/oder weitere Terminsetzung in Verzug.

3.2 Der Verwender ist unabhängig von einer Nachfristsetzung berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Das Recht zur Forderung von Schadenersatz bleibt hiervon unberührt. Der Verwender ist auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verzögerung nicht vom Lieferanten verschuldet worden ist. Für den Verwender entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Lieferanten (so auch ein Deckungskauf)

3.3 Bei Verzug ist der Verwender berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1,5 % des Auftragswertes pro Woche zu verlangen. (Höchstens aber 10%) Darüber hinaus bleiben die gesetzlichen Regelungen hiervon unberührt. Der Verwender behält sich das Recht wegen nicht gehöriger Erfüllung eine Vertragsstrafe zu fordern bis zur Schlusszahlung vor.

4. Lieferung

4.1 Jede Lieferung erfolgt „frei Haus“ oder „frei Bestimmungsort“ inkl. Verpackung. Mehrkosten für Transport zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins sind vom Lieferanten zu tragen.

4.2 Der Lieferant fügt jeder Bestellung den notwendigen Lieferschein bei. Dieser enthält Angaben über Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, Zertifikate, UL – Tests, sowie produktabhängige weitere Angaben, die sich aus dem Verwendungszweck des Produkts ergeben. Hierzu gehören u.a. eine Übereinstimmungserklärung mit den Bestellanforderungen („Konformitätserklärung“) sowie die Bestätigung eines 100%igen Qualitätstestes bei Warenausgang sofern dies bei Bestellung gefordert wurde.

4.3 Jede Lieferung hat gesetzlichen Mindeststandards zu entsprechen. (Zum Beispiel Gefahrgutkennzeichnung; Verwendung von erforderlichen Transportmitteln)

4.4 Leistungserbringung und Gefahrübergang erfolgen ausschließlich an dem in der Bestellung definierten Bestimmungsort; normalerweise am Ort des Betriebsgeländes des Verwenders. Die Lieferung wird bis zur Wareneingangsprüfung und Freigabe nur unter Vorbehalt angenommen. Versteckte Mängel sind erst unmittelbar nach Erkennung in angemessener Frist zu rügen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Bestellpreise sind verbindlich und verstehen sich „Frei Haus“ bzw. „Frei Bestimmungsort“ inkl. Verpackung zzgl. Umsatzsteuer.

5.2 Es gelten die Standardbezugsbedingungen, sofern nicht anderweitig schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, insofern 10 Tage 3 % Skonto bis 30 Tage netto.

5.3 In der Rechnung sind sämtliche Angaben der Bestellung aufzuführen. Bei fehlenden oder nicht vollständigen Angaben, insbesondere beim Fehlen gesetzlicher Vorgaben, sind diese Rechnungen nicht fällig, daher nicht zahlbar. Etwaige Fristen (z.B. Skonto) beginnen erst mit dem Eingang der entsprechenden Dokumente beim Verwender zu laufen. Zahlungsfristen sind bis zur vollständigen Mängelbeseitigung gehemmt.

5.4 Es gelten die gesetzlichen Aufrechnungs – und Zurückbehaltungsrechte. Eine Forderungsabtretung des Lieferanten an Dritte wird vom Verwender ausgeschlossen.

6. Sicherheit und Umweltschutz

6.1 Alle Lieferungen müssen den gesetzlichen, sowie allen Sicherheits– und Umweltschutzbedingungen einschließlich der „Verordnung über gefährliche Stoffe“, dem „ElektroG“, „Reach“, „BattG“ und den Vorschriften „Transporte von Gefahrgut“, sowie allen Empfehlungen der Verbände VDE, VDI, DIN in der jeweils gültigen Fassung entsprechend versandt werden.

6.2 Bei Lieferung und Erbringung von Leistungen ist allein der Lieferant für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Gegebenenfalls erforderliche Schutzvorschriften, Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind ohne Kostenberechnung mitzuliefern.

7. Mängeluntersuchung/Haftung

7.1 Der Verwender ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf erkennbare (äußere bzw. offensichtliche) Qualitäts– und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7.2 Der Verwender ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Es gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche. Der Verwender ist nach seiner Wahl berechtigt, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung entsprechend.

7.3 Die Verjährung beginnt nicht vor Erkennung des Mangels zu laufen. Im Übrigen gilt bezüglich der Verjährung die gesetzliche Regelung.

8. Qualitätsstandards

8.1 Der Lieferant garantiert die sorgfältige Auswahl und stetige Überprüfung seiner Produkte. Die Produkte des Lieferanten besitzen die Qualitäts- und Beschaffenheitsmerkmale, die gemäß Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstige Beschreibungen vom Verwender vorgegeben werden.

8.2 Falls der Verwender Erst- bzw. Auswahlmuster verlangt, darf der Lieferant erst bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung (Freigabe ohne Auflagen) mit der Serienfertigung beginnen.

8.3 Der Lieferant überprüft seine Erzeugnisse und Waren stets auf Qualität und richtet diese nach dem neuesten Stand der Technik aus. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen in jedem Fall stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwenders.

9. Produkthaftung, Versicherungsschutz und Freistellung

9.1 Ein Produktschaden der in den Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten fällt, ist von diesem gegenüber dem Verwender zu ersetzen. Der Verwender ist insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter - nach erster Aufforderung - vom Lieferanten freizustellen. Eine weitere Haftung des Lieferanten gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

9.2 Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle nach Punkt 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den gesetzlichen Haftungsregeln zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer vom Verwender durchgeführten Rückrufaktion ergeben. In diesem Fall ist der Lieferant über durchzuführende Rückrufmaßnahmen soweit möglich und zumutbar zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht – Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Millionen € pro Personen- /Sachschaden – pauschal - zu unterhalten; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Zoll, Import- und Exportbestimmungen

10.1 Alle Lieferungen die nicht innerhalb der Europäischen Union erfolgen sind vollständig verzollt mit Angabe der entsprechenden Statistischen Warennummer zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet im Rahmen der Verordnung (EG) 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfung durch die Zollbehörden zuzulassen und alle erforderlichen amtlichen Bestätigungen beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Verwender Hinweise über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten (auch Re-Exporte) gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen zu liefern bzw. unaufgefordert schriftlich zu übermitteln.

11. Geheimhaltung und technische Unterlagen

11.1 Die vom Verwender zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel, Werkzeuge, technischen Unterlagen, Spezifikationen, Gebrauchsmuster, sowie alle Arten von Marken-, Urheber- und sonstigen Eigentumsrechten bleiben das Eigentum des Verwenders. Sämtliche angefertigten Kopien sind nach Aufforderung wieder an den Verwender herauszugeben bzw. nach Vorgabe zu vernichten. Sämtliche Gegenstände und Dokumente dürfen weder Dritten zugänglich gemacht werden noch anderweitig weitergegeben werden. Alle diese Unterlagen und Gegenstände sind getrennt vom Eigentum des Lieferanten unentgeltlich aufzubewahren und entsprechend dem Neuwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden seitens des Lieferanten zu versichern.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur vollen Verschwiegenheit in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Materialien die im Eigentum des Verwenders stehen. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Verwender darf eine Weitergabe von Daten erfolgen. Zuwiderhandlungen lösen

Schadensersatzansprüche zu Gunsten des Verwenders aus und bleiben vorbehalten.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden.

13. Erfüllungsort

13.1 Erfüllungsort ist jeweils die angegebene Lieferanschrift.

14. Gerichtsstand, geltendes Recht

14.1 Gerichtsstand ist jeweils das zuständige Gericht am Firmensitz des Verwenders.

14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN- Kaufrechts (CISG).

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

Melsungen, den 06.07.2018